

Zum Tatbestand des Rowdytums

Der Tatbestand des § 215 StGB ermöglicht es, den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die in der DDR noch vorhandenen Erscheinungen des Rowdytums auch mit den Mitteln des Strafrechts wirksam zu unterstützen. Mit ihm werden charakteristische, die innere Ordnung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und seiner Gesellschaft schwerwiegend beeinträchtigende Verhaltensweisen als Vergehen oder Verbrechen unter Strafe gestellt. Das Gesetz enthält als das die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit charakterisierende Moment des Rowdytums die allen Begehungsvarianten einheitlich zugrunde liegende bewußte Negierung der öffentlichen Ordnung bzw. der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Damit stellt § 215 StGB nicht eine Zusammenfassung von Merkmalen „traditioneller“ Straftatbestände dar, sondern trägt der Tatsache Rechnung, daß die Gleichartigkeit des ideologischen Ausgangspunkts der Rowdydelikte auch den Ausgangspunkt ihrer wirksamen strafrechtlichen Bekämpfung bilden muß.

Auf den spezifisch ideologischen Inhalt des Rowdytums hat bereits Lenin mit Nachdruck hingewiesen:

„Die Diktatur ist eine eiserne Macht, die mit revolutionärer Kühnheit und Schnelligkeit handelt, die schonungslos ist bei der Unterdrückung sowohl der Ausbeuter als auch der Rowdys . . . Man darf keinen Augenblick vergessen, daß das bürgerliche und kleinbürgerliche Element in doppelter Weise gegen die Sowjetmacht kämpft: Einerseits wirkt es von außen . . . , andererseits wirkt diese Anarchie von innen und nutzt jedes Element der Zersetzung, jede Schwäche aus, um zu bestechen, um die Undiszipliniertheit, die Verlotterung, das Chaos zu verschlimmern. Je näher wir der völligen militärischen Unterdrückung der Bourgeoisie kommen, um so gefährlicher wird für uns das Element der kleinbürgerlichen Anarchie.“¹

An anderer Stelle charakterisierte es Lenin als „rowdyhaft“, wenn an „üble Instinkte“ appelliert und in kleinbürgerlich-anarchistischer Weise gegen die proletarische Disziplin verstoßen wird?

Aus diesen Hinweisen Lenins sind insbesondere zwei Lehren zu ziehen:

Erstens lehrt uns Lenin das richtige Herangehen an die ideologischen Ursachen des Rowdytums. Er weist nach, daß das Rowdytum engstens mit der bewußten Ablehnung der gesellschaftlichen Disziplin, d. h. der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, verbunden ist. Er lehrt uns, die Wurzeln des Rowdytums in kleinbürgerlichem Anarchismus und im brutalen Egoismus zu suchen und entschlossen zu bekämpfen.

Zweitens weist Lenin auf eine heute noch gültige, besonders aktuelle Seite der Dialektik des Klassenkampfes hin. Er macht auf bestimmte, wechselseitige Zusammenhänge der Angriffe von außen mit noch vorhandener Indifferenz und Unwissenheit innerhalb der in der revolutionären sozialistischen Umgestaltung befindlichen Gesellschaft aufmerksam.

Gegenwärtig versucht der Imperialismus mit Hilfe stabsmäßig geführter ideologischer Diversion bei denjenigen Menschen in den Staaten des sozialistischen Lagers, die im politischen Kampf nicht genügend gefestigt sind, Verwirrung hervorzurufen und ihnen damit Widersprüche zur sozialistischen Gesellschaft, ins-

besondere zur Partei der Arbeiterklasse und zur Staatsmacht, zu suggerieren⁴. Sarge / Mühlberger unterstreichen mit Recht, daß es falsch wäre, Auswirkungen der ideologischen Diversion allein auf dem Gebiet der Staatsverbrechen zu suchen. Es könne vielmehr „— und sei es nur in einer bestimmten Situation, die allgemein besteht oder sich für einen einzelnen ergibt — unter dem Einfluß der gegnerischen ideologischen Diversion zu sehr verschiedenartigen Straftaten kommen“⁵. Diese Hinweise sind — wie die Praxis zeigt — auch für die ideologischen Ursachen des Rowdytums unmittelbar bedeutsam.

Der Kampf gegen derartige Erscheinungen mit Hilfe der gesamten Gesellschaft wird um so effektiver sein, je schneller die Rechtspflegeorgane — bei Wahrung des Erfordernisses gründlicher Untersuchung aller wesentlichen Umstände — auf diese die Öffentlichkeit in der Regel besonders alarmierenden Erscheinungen des Rowdytums reagieren.

Es kommt also darauf an, von den grundlegenden Leninschen Erkenntnissen über das Wesen des Rowdytums ausgehend, in differenzierter Anwendung auf den Einzelfall die Bestimmung des § 215 StGB zu einer wirksamen Waffe des sozialistischen Staates im Kampf gegen diese besonders die sozialistische Entwicklung junger Menschen hemmende Erscheinungsform der Kriminalität zu machen. Das erfordert jedoch zugleich, jedes willkürliche und subjektivistische Herangehen an die Charakterisierung einer Handlung als Rowdytat zu vermeiden. Diese Aufgabe kann nur bei strikter Beachtung der im Gesetz enthaltenen objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Tatbestands des Rowdytums gelöst werden.

Die objektive Seite des Tatbestands

Der in § 215 Abs. 1 StGB gekennzeichnete Grundtatbestand trägt der Tatsache Rechnung, daß für das Rowdytum das Zusammenwirken mehrerer Personen in einer Gruppe typisch ist⁶. Das Vorhandensein einer Gruppe ist jedoch nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Das ergibt sich daraus, daß der die untergeordnete Beteiligung an der Rowdygruppe privilegierende Abs. 2 des § 215 StGB das gleiche Sanktionsprivileg auch für den Einzeltäter enthält. Damit wird zugleich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzeltäters für Rowdyhandlungen ausgesprochen.

Rowdyhandlungen bestehen in Gewalttätigkeiten, Drohungen oder groben Belästigungen gegenüber Personen⁷, aber auch in böswilligen Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen.

3 vgl. Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus, Berlin 1969, S. 14 ff.

4 Sarge Mühlberger, „Die psychologische Kriegführung des Imperialismus und einige Aufgaben unserer Gerichte“, NJ 1969 S. 625 ff. (628). Die Verfasser weisen hier (S. 629) auch darauf hin, wie wichtig es ist, derartige Zusammenhänge im Strafverfahren bei der Einschätzung des Charakters und der Schwere der Straftaten sowie der Persönlichkeit des Täters auf zu decken.

5 zur Problematik des Gruppendedikts vgl. Seidel/Lupke, NJ 1968 S. 496 ff.; Roehl, NJ 1969 S. 30 ff.; Lischke/Keil, NJ 1969 S. 177 ff. Ein weiterer Beitrag zu dieser Problematik ist in Vorbereitung.

6 Hier ist hervorzuheben, daß auch die Gewalttätigkeiten gegenüber Personen begangen sein müssen (Drohungen können, da sie geistige Verarbeitung ihres Inhalts voraussetzen, ihrer Natur nach nur an Menschen gerichtet sein). Die Formulierung im Gesetz bezieht sich nicht nur auf die groben Belästigungen. Das ist von Bedeutung, weil andernfalls auch gewaltsame Einwirkungen auf Sachen ohne Beschädigungserfolg oder Belästigungswirkung als Rowdyhandlungen erfaßt werden können.

1 Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 256.
2 Lenin, a. a. O., S. 258.